

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 6

Artikel: Richtlinien für den Aufbau einer Gemeinde-Katastrophenorganisation
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtlinien für den Aufbau einer Gemeinde-Katastrophenorganisation

Der Kanton Bern verfügt über eine Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (ZKG), deren Leitung in den Händen von Hermann Kunz liegt. Für diese Nummer unserer Zeitschrift, die sich mit Schwergewicht Problemen der Katastrophenhilfe unter Miteinbezug

des Zivilschutzes widmet, hat uns der Vorsteher der Zentralstelle die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche die Organisation auf Gemeindeebene und im Kanton betreffen.

Redaktion «Zivilschutz»

Bei einem Schadenereignis grösseren Ausmasses werden in der Regel die dafür ausgebildeten und ausgerüsteten, über ein vorzügliches Alarmsystem verfügenden Kräfte der Wehrdienste und/oder der Polizei die ersten Abwehrmassnahmen anordnen und durchführen.

Die Katastrophen-Organisation der Gemeinde soll diese spezialisierten Schutz- und Abwehrorgane nicht konkurrenzieren. Ihre Aufgabe ist die *Er-gänzung* der im Katastrophenfall nicht ausreichenden eigenen Kräfte durch Beizug weiterer Mittel von aussen und die dadurch zwingend erforderliche *Koordination*.

Das schon im Schadenraum operierende Befehlsorgan wird damit zur *Einsatzleitung*, deren Aufgabe durch den übergeordneten, ausserhalb des Schadenraumes stehenden *Führungsstab* (Katastrophenstab) unterstützt wird.

Es empfiehlt sich, beim Aufbau einer Gemeinde-Katastrophenorganisation wie folgt vorzugehen:

1. Grundlagenerfassung

11 Katastrophenmässige Beurteilung der einzelnen Teile und Einrichtungen der Gemeinde (Erkennen besonders gefährdeter Stellen, zweckmässigerweise gestützt auf die Ergebnisse der

generellen Zivilschutzplanung in den zivilschutzpflichtigen Gemeinden).

12 Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen (wer kann aufgrund welcher Bestimmung wozu verpflichtet werden?)

13 Inventarisierung sämtlicher für die Katastrophenhilfe in Betracht fallenden personellen und materiellen Mittel (Listen mit Standort und Telefonnummern). Katalogisierung nach Fachgebieten, eventuell zusätzlich nach Ereigniskategorien. Für alle Mittel, über die die Gemeinde nicht von Gesetzes wegen verfügt, empfehlen sich schriftlich bestätigte Absprachen. In der Absprache ist auch die Versi-





cherungs- und Entschädigungsfrage (einschliesslich Verzicht) festzuhalten.

2. Organisation für Führung und Einsatz

21 *Katastrophenstab*: Nach Art. 99 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat als Kollektivbehörde für Ruhe und Ordnung und für Schutz von Personen und Eigentum zuständig. Art. 100 lässt eine Delegation durch Gemeindegremien zu, doch ist diese Bestimmung eher auf Routinegeschäfte zugeschnitten. Eine kollektive Leitung des Gemeindestabes drängt sich auf wegen

- der weitreichenden finanziellen und rechtlichen Konsequenzen, die sich aus den unter Zeitdruck zu fassenden Entscheiden ergeben können,
- der unter allen Umständen und ohne Unterbruch sicherzustellen- den Präsenz eines politischen Verantwortungsträgers.

Dem *Gemeindepräsidenten* sollten Vorsitz und Einzelentscheid im Notfall ausdrücklich zustehen und seine Stellvertretung mehrfach gesichert sein (Regelung der Reihenfolge der Stellvertreter). Als *Stabschef* ist eine Persönlichkeit mit umfassendem Einblick in die Gemeindestruktur zu bezeichnen (z. B. Gemeindeschreiber). Die *Dienstchefs* müssen kompetente Fachleute sein. Dienstchef Zivilschutz ist in der Regel der Ortschef.

22 *Einsatzleitung*: entspricht der üblichen Schadenplatzorganisation bei Ereignissen, die (noch) nicht Katastrophenausmass erreichen. Die Verbindung zwischen Gemeindestab und Einsatzleitung ist mehrfach sicherzustellen, einschliesslich Radfahrer oder Läufer, die ihren Auftrag auch bei un-

terbrochenen Verkehrswegen erfüllen können.

3. Alarm

Festzulegen sind (Katastrophen-) alarmberechtigte Personen (Funktionen) und Alarmzentrale (in der Regel Polizeiposten, weil permanent besetzt). Alarmplan: Wer alarmiert wen mit welchen Mitteln? Ausfall des Telefonnetzes und Blockierung von Strassenzügen einkalkulieren. Die Nichterreichbarkeit einer Person darf das Weiterlaufen des Alarms nicht unterbrechen oder wesentlich verzögern. Eventuell mehrere Alarmprogramme für unterschiedliche Ereigniskategorien.

4. Meldesammelstelle

Standort (zweckmässig = Gemeindekanzlei) und Organisation festlegen.

5. Pflichtenhefte

51 In der Aufbauphase nur provisorische Grobpflichtenhefte, enthaltend Auftrag, Mittel und soweit nötig Kompetenzabgrenzungen.

52 Detaillierte Pflichtenhefte erst aufgrund der in Ausbildung (Übungen) und Einsätzen erworbenen Erfahrungen erstellen.

6. Einsatzpläne

Schematisierung der Einsätze kann den freien Entschluss beeinträchtigen. Nur Kategorien, nicht aber Ablauf und Schwergewichte von Katastrophen sind voraussehbar. Dagegen können fachtechnische Sofortmassnahmen Gegenstand detaillierter Planung sein (Übersicht pro Dienst).

7. Grenzen der Zuständigkeit des Gemeindestabes

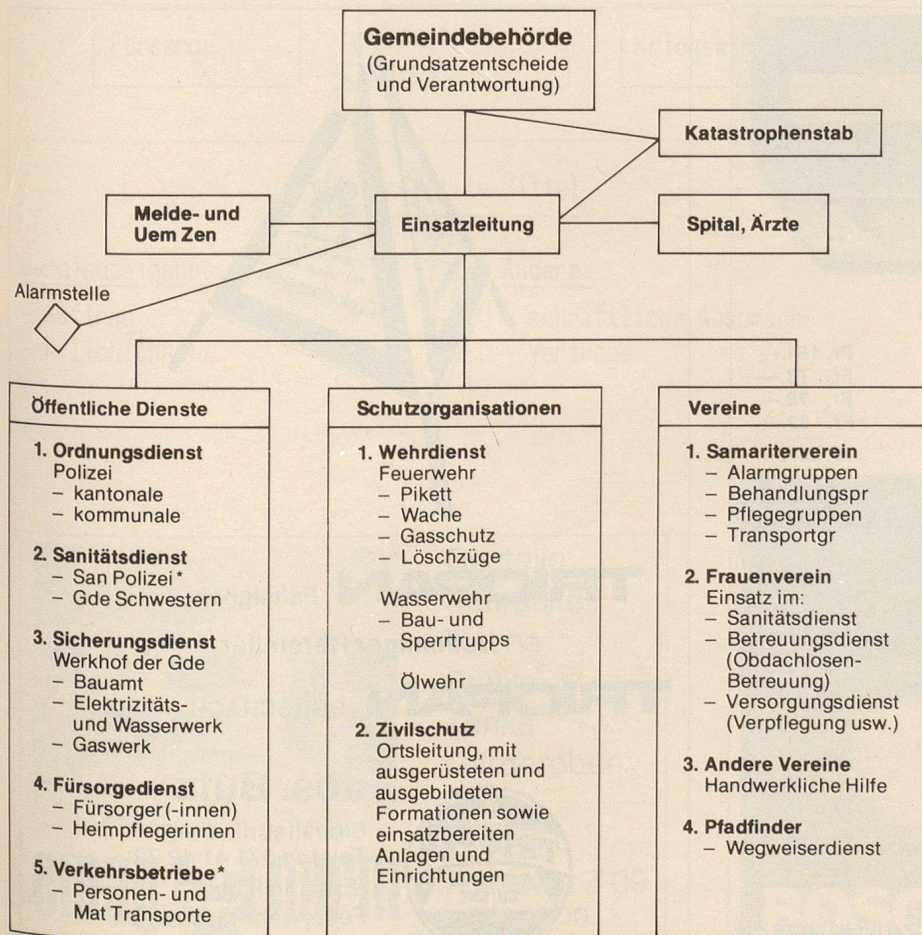
Grundsätzlich besteht ein Verfügungsrecht nur über *gemeindeeigene* Mittel, einschliesslich örtliche Zivilschutzorganisation, sowie über Mittel, die aufgrund von Absprachen gemäss Ziffer 13 im Katastrophenfall dem Gemeindestab zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeindebehörde hat kein Requisitionsrecht.

Sobald weitere Mittel angefordert werden müssen, geht die Koordination an den *Regierungsstatthalter* über, der die Mittel seines Amtsbezirks einsetzt und notfalls Mittel höherer Stufe beim Kanton anfordert (Vorgehen gemäss Kreisschreiben vom 1. Oktober 1973 der Militärdirektion an die Gemeindebehörden betreffend Abwehr von Elementarschäden, Begehren um Truppeneinsatz.)





Katastrophenorganisation einer Gemeinde (mögliche Lösung)



*in Städten

KRÜGER

**schützt
Zivilschutz- und
Luftschutzräume
vor Feuchtigkeit**

Krüger+Co 9113 Degersheim

Wenn es eilt: **Telefon 071 54 15 44** und Filialen:
8155 Oberhasli ZH Telefon 01 850 31 95
3117 Kiesen BE Telefon 031 92 96 12
4149 Hofstetten bei Basel Telefon 061 75 18 44
6596 Gordola TI Telefon 093 67 42 61

MEXAG



SICHERHEITSTECHNIK

8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943

Vendita e assistenza tecnica
per la Svizzera Italiana:
6932 Breganzona, Via Lucino 33
Telefono 091 56 13 20



Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.–

MEXAG



Ein Tram für den Zivilschutz

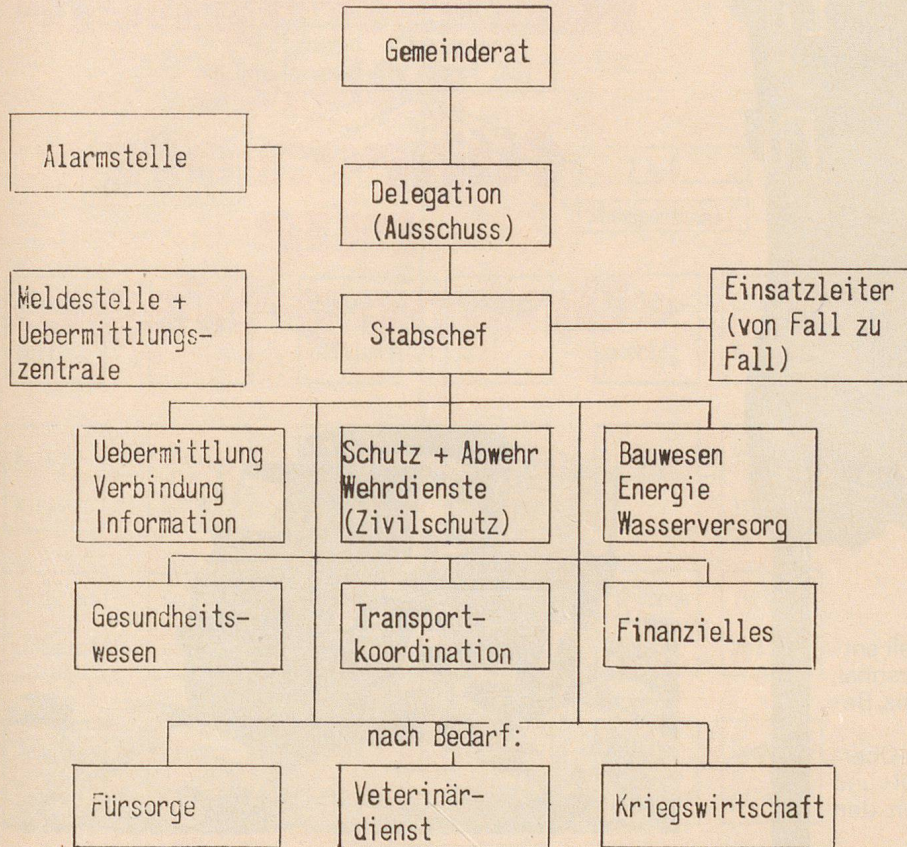
Das Zivilschutz-Ausbildungszentrum Riedbach/Forst bei Bern hat von den Städtischen Verkehrsbetrieben der Stadt Bern einen 17 Tonnen schweren und 12 m langen Tramwagen als Geschenk erhalten. Der Transport und die Installationen wurden vom Zivilschutz der Stadt Bern übernommen. Der Pionier- und Brandschutzdienst benützt diesen Tramwagen als Übungsobjekt. In einer spätern Etappe wird das Tram aus den Schienen gehoben, um das Verschieben einer 17-Tonnen-Last zu üben.

Rettung aus dem Tram
Photo: H. Hofer, Ostermundigen



GEMEINDEFUEHRUNGSORGAN

(Minimal-Organisation)



Unterstellte Mittel

Gemeindeeigene:

- Auftrag
- Pflichtenheft

Andere:

- schriftliche Absprache
- Verträge

Sanitätsdienstliche Vorkehrungen für strategische Fälle im Aargau

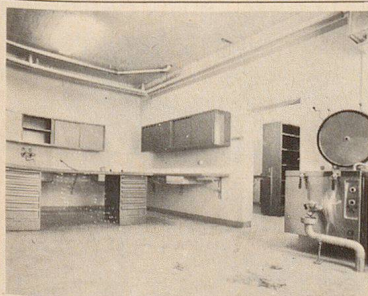
Regierung bejaht
Sanitätsdienst-Konzept

Der aargauische Regierungsrat stimmte dem Grundkonzept des koordinierten Sanitätsdienstes zu und beauftragte eine Arbeitsgruppe, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Der Kanton hat insbesondere die im Ernstfall auf seinem Gebiet zu betreibenden Endbehandlungsspitäler zu bezeichnen (Zivilspitäler mit geschützten Operationsstellen oder Notspitäler des Zivilschutzes), ferner die Einzugsgebiete dieser Spitäler festzulegen, den Personalbedarf für den Unterhalt und Betrieb der geplanten sanitätsdienstlichen Einrichtungen zu ermitteln und zu überprüfen, ob die vorliegenden rechtlichen Grundlagen eine «Dienstverpflichtung» des Personals der als Endbehandlungsspitäler vorgesehenen Zivilspitäler ermöglichen.

Den Bundesbehörden ist daran gelegen, dass sich die Kantonsregierungen mit den Grundsätzen des koordinierten Sanitätsdienstes einverstanden erklären können, damit er später nicht durch Differenzen in Frage gestellt wird. Das Hauptmerkmal des koordinierten Sanitätsdienstes ist ein umfassender Patientenbegriff. Es wird nicht mehr zwischen militärischen und zivilen Kranken und Verwundeten unterschieden. Die Anstrengungen gehen vielmehr dahin, allen Bewohnern des Landes im Ernstfall die ihnen unter den gegebenen Umständen beste sanitätsdienstliche Betreuung zu bieten.

Brugger Tagblatt

Wir werden in der kommenden Doppelnummer 7/8 mit Schwergewicht eingehend den Koordinierten Sanitätsdienst behandeln.



emag norm

8213 Neunkirch

Telefon 053-6 14 81

Gestelle
Schränke
Tische
Stühle
Tanks
Garderoben
Pulte
Betten
Prospekt Z 09
verlangen

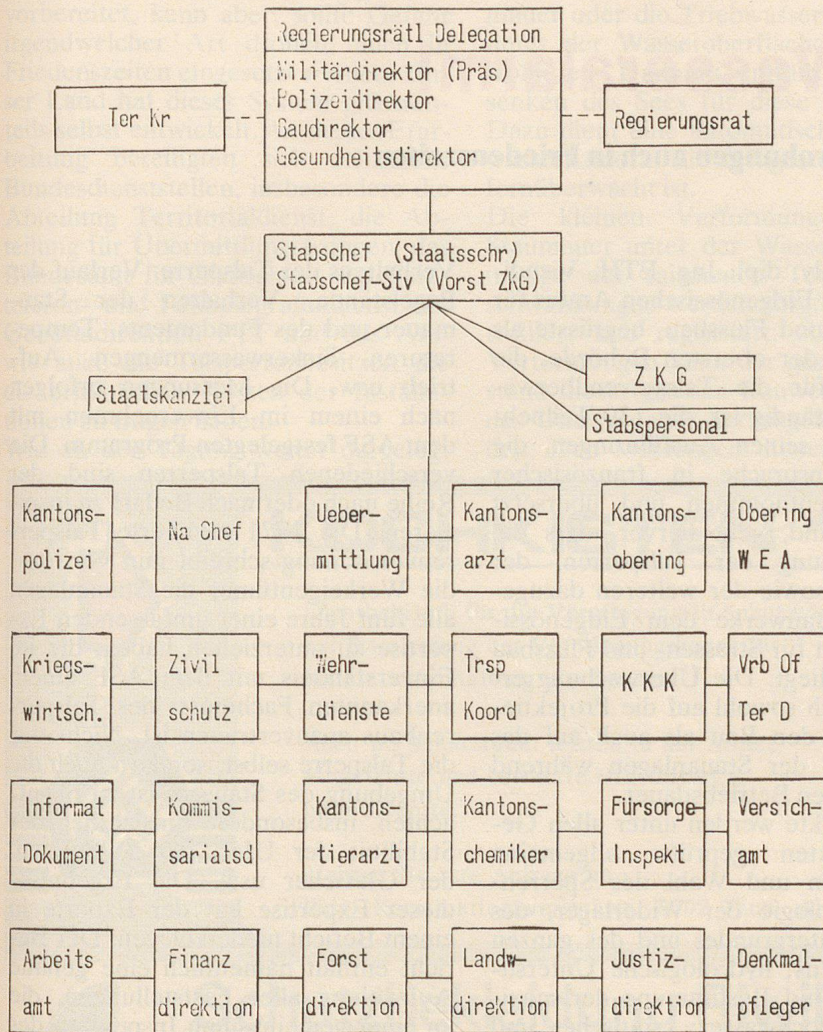
**Strom von
Bosch macht
unabhängig.**

Bosch-Stromerzeuger
Bosch-Notstromanlagen
Bosch-Notlicht-mobil

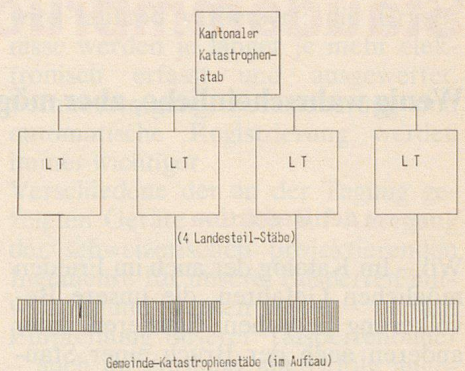
BOSCH

Robert Bosch AG, Verkauf Eisemann
Althardstrasse 257, 8105 Regensdorf, Tel. 01 840 61 67

Katastrophenorganisation im Kanton



Die zivilen Stäbe im Kanton Bern



Notvorrat

PR in den USA

Dieses Bild haben wir der Aprilnummer 1977 der amerikanischen Zivilschutz-Zeitung «Journal of Civil Defence» entnommen. Es stand unter dem Titel: «Können Sie heute nacht schlafen, wenn Sie morgen nichts zu essen haben?»

Das Bild zeigt ein geschlossenes und ausverkauftes Lebensmittelgeschäft mit den entsprechenden Anschriften, um damit an den heute jederzeit notwendigen Notvorrat im Hause zu erinnern und immer für Kriegs- und Katastrophensituationen bereit zu sein.

«Journal of Civil Defence»



Jetzt können Sie wählen!

Der **Notabort** «Widmer» ist nun in **zwei** Ausführungen erhältlich.

← **Standmodell** →
zusammenlegbar

Sehr praktisch zum **Mitnehmen**, bei Wasserausfall und für den Schutzraum. In bezug auf Sauberkeit und Hygiene auch heute noch unerreicht!

Herstellung und Verkauf:

Walter Widmer, Technische Artikel
5722 Gränichen, Telefon 064 31 12 10

